



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss BKA-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die

- a) das Tätigwerden des Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes in Bern im Zusammenhang mit der Anfrage des Thüringer Landeskriminalamtes wegen eines Anrufes aus einer Telefonzelle in Orbe/Yverdon bzw. Concise (Schweiz) im April 1998 betreffen, insbesondere sämtliche Rückmeldungen von Schweizer Behörden,
- b) den Informationsaustausch zwischen Interpol Bern und dem Bundeskriminalamt als nationales Zentralbüro für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol) im Zusammenhang mit der Fahndung nach Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe betreffen,

und die im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes im Untersuchungszeitraum (26.1.1998 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.



Es wird um Übersendung ggf. auch bereits gelieferter Dokumente im Zusammenhang gebeten.

A handwritten signature in black ink, which appears to be 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB